

# Bildungswerk des Bildungskollektivs Berlin e.V.

## Satzung

### Präambel

Das Bildungswerk des Bildungskollektivs Berlin (BW BiKoBerlin) setzt sich für eine freiheitliche und emanzipative Gesellschaft ein, in der alle Menschen ein selbstbestimmtes Leben führen können. Dabei unterstützt BW BikoBerlin zum einen individuelle Selbstermächtigungsprozesse und zum anderen werden gesellschaftliche Strukturen bekämpft, die diesem Ziel entgegen stehen. Durch Bildungs- und Beratungsangebote sowie Informationsweitergabe unterstützt BW BiKoBerlin einzelne Menschen oder Gruppen dabei, selbstbestimmt Entscheidungen treffen zu können. Strukturellen Formen von Diskriminierung, die gesellschaftlich eine Wirkmacht haben und die einzelne Menschen in ihrer Entfaltung blockieren können, stellen wir uns entschieden entgegen und klären über Mechanismen auf, die bspw. Sexismus, Rassismus, Klassismus, sowie Inter-, Trans-, Homo- und Bi-Feindlichkeit zu Grunde liegen. Die Arbeit von BW BiKoBerlin richtet sich insbesondere gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Herrschaftsstrukturen, die diese begünstigen und verfestigen.

### §1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen Bildungswerk des Bildungskollektivs Berlin e.V. (BW BiKoBerlin)
2. Der Vereinssitz und Gerichtsstandort ist Berlin.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
(2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Gleichberechtigung der Geschlechter.  
(3) Der Verein ist auf dem Gebiet der sexuellen Bildung, politischen Bildung, Familienplanung, Sexualberatung und Organisationsberatung, bspw. durch die Beratung einer Kindertageseinrichtung zur Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts, tätig.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (1) Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Bildungsangebote, Beratungsangebote, Gespräche und Vorträge sowohl für Interessierte in Bildungseinrichtungen als auch für die interessierte Öffentlichkeit.
  - (2) Den Unterhalt von Einrichtungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Dabei kann es zur Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen kommen. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine ideelle Zusammenarbeit oder eine Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
  - (3) Aktive Öffentlichkeitsarbeit, z.B.: durch die Präsenz in sozialen Medien, den Aufbau von Informationsständen bei öffentlichen Veranstaltungen, die Teilnahme an Diskussionsrunden, Interviews oder Pressemitteilungen.
  - (4) Erarbeitung und Bereitstellung von Informationsmaterialien.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§3 Grundsätze**

1. Wir pflegen ein freundschaftliches und solidarisches Miteinander, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Aussehen, Identität, Geschlecht, sexueller Orientierung, körperlicher Verfassung oder sozialer Lage. Dies bezieht sich sowohl auf die Mitgliedschaft bei Bildungswerk des Bildungskollektivs Berlin als auch auf das Dienstleistungsangebot und die Mitarbeiter\*innen des Vereins.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die unsere Grundsätze teilen und sich bereit erklären, die Vereinsziele aktiv zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag wird schriftlich gestellt. Über die Aufnahme wird frühestens sieben Werktage nach Eingang des Antrag entschieden.
3. Zusätzlich können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss oder Tod.
5. Ein Ausschluss kann bei Handlungen, die den Vereinsgrundsätzen oder -zielen widersprechen, oder bei dauerhafter Störung des Vereinsfriedens durch die Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.
7. Näheres zur Mitgliederverwaltung regelt die Geschäftsordnung.

### **§5 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.
2. Alle Sitzungen des Vereins sind öffentlich. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen.

### **§6 Mitgliederversammlungen**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht in allen Vereinsstrukturen. Die Entscheidungsfindung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jährlich zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wählt den Vorstand, entlastet diesen und beschließt Änderungen der Satzung und der Ordnungen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird in Textform mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat eingeladen.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder nötig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch von drei Mitgliedern durch einen formlosen Antrag an den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist an diesen Antrag gebunden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben dieselben Aufgaben und Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie müssen auf den Tag einer Vorstandssitzung fallen, mindestens jedoch sieben Werktage vorher angekündigt werden.
5. Die Vereinsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und einer/ einem Schatzmeister\*in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt. Dabei ist dieses Vorstandsmitglied an Entscheidungen der MV und des Vorstands gebunden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für spezifische Aufgaben des Vorstandes können Vereinsmitglieder vom Vorstandstreffen temporär bevollmächtigt werden. Der Vorstand ist für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen verantwortlich und zudem zuständig für die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Auf Vorstandstreffen haben alle Vereinsmitglieder Stimmrecht. Vorstandstreffen dienen der Koordination der Vorstandsarbeit und der strategischen Planung des Vereins.
5. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz.

## **§8 Vermögen und Beiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§9 Transparenz**

1. Alle Vereinsdokumente stehen den Vereinsmitgliedern uneingeschränkt zur Einsicht.
2. Die Beschlüsse von Vorstandstreffen und Mitgliederversammlungen werden von einer zu Beginn des Vorstandstreffens oder der Mitgliederversammlung festgelegten Person protokolliert.
3. Protokolle müssen in digitaler Textform erstellt werden.
4. Alle Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zur Verfügung zu stellen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

## **§10 Vereinsauflösung**

1. Der Verein kann mit vier Fünftel der Stimmen aller Mitglieder auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Auf der Auflösungs-Mitgliederversammlung werden zwei Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen gewählt, die das Vereinsvermögen liquidieren und Verbindlichkeiten tilgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein Lesben Leben Familie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.